

BGB AT

# Widerrechtliche Drohung

§ 123 I Alt. 2 BGB



# Anfechtung

wegen Irrtums  
(§§ 119, 120 BGB)

wegen unzulässiger  
Willensbeeinflussung  
(§ 123 BGB)

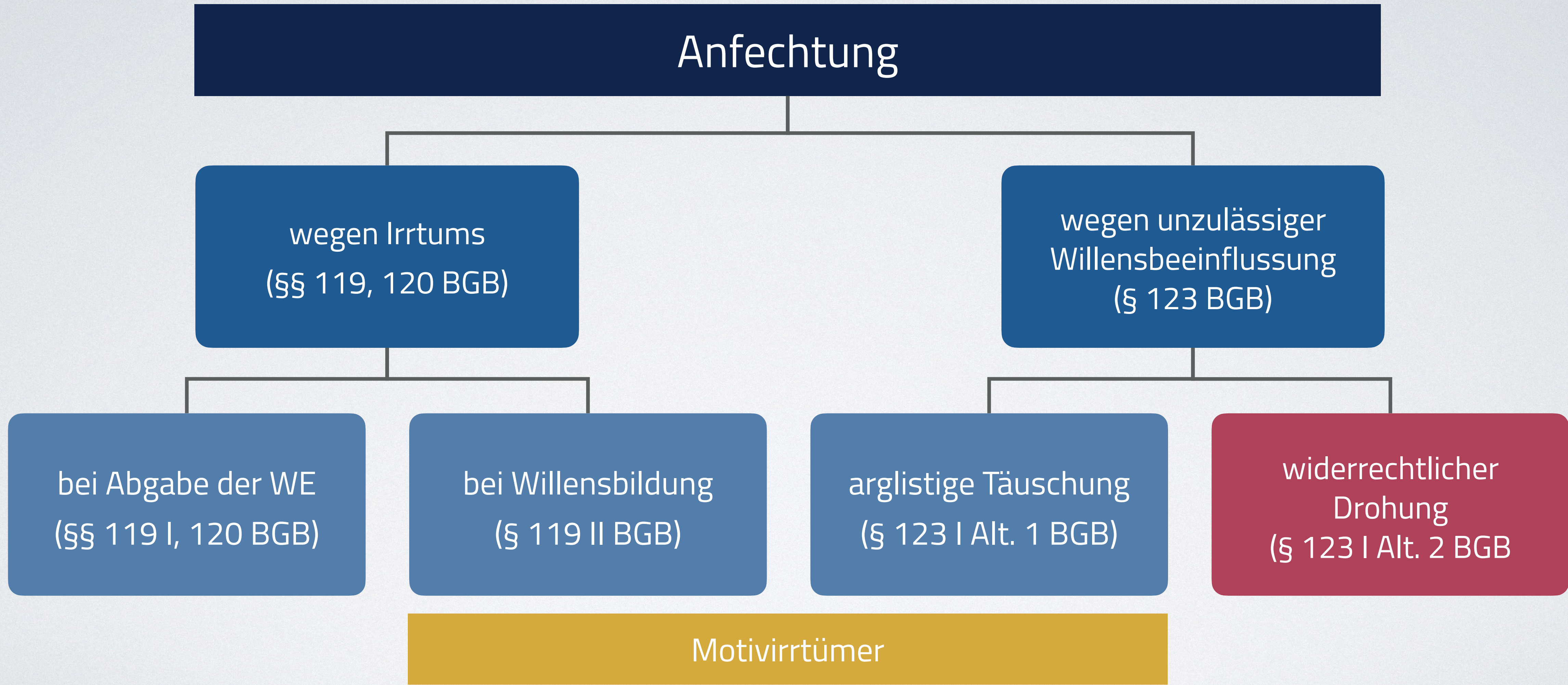
bei Abgabe der WE  
(§§ 119 I, 120 BGB)

bei Willensbildung  
(§ 119 II BGB)

arglistige Täuschung  
(§ 123 I Alt. 1 BGB)

widerrechtlicher  
Drohung  
(§ 123 I Alt. 2 BGB)

Motivirrtümer





## 1. Drohung

- Ankündigung eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende einwirken zu können behauptet.
- Die Drohung kann auch von einem Dritten ausgehen.

## 2. Rechtswidrigkeit

- Widerrechtlichkeit des Mittels
- Widerrechtlichkeit des Zwecks
- Inadäquanz von Mittel und Zweck

## 3. Kausalität (zur Abgabe der Willenserklärung durch Drohung bestimmt)

- Drohung → Zwangslage → Abgabe Willenserklärung; Mitursächlichkeit genügt.

## 4. Drohungsvorsatz

- bzgl. der Beeinflussung des Willens, nicht der Realisierung des Übels.



- § 124 I, II 1 BGB: Ein Jahr ab Ende der Zwangslage.
- Maximal 10 Jahre ab Abgabe der Willenserklärung (§ 124 III BGB, absolute Ausschlussfrist).
- Nichtigkeit gemäß **kann** Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft betreffen.



- **Definition:** Drohung ist die Ankündigung eines künftigen Übels zu verstehen, auf dessen Eintritt der Drohende einwirken zu können behauptet.
- Drohung kann auch von einem Dritten ausgehen.
- Widerrechtlichkeit: Mittel, Zweck, oder Mittel-Zweck-Relation.
- Drohung muss für Zwangslage und diese für die Willensbildung (mit-)ursächlich gewesen sein.
- Drohungsvorsatz bzgl. Willensbeeinflussung, nicht Realisierung des Übels.